

Von der

ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT
MÜNCHWILEN
OBERHOFEN & ST. MARGRETHEN



zum

EWM Elektrizitäts-
und Wasserwerk
Münchwilen

100 Jahre
Elektrizitätswerk Münchwilen
1905–2005

Text: Viktor Künzler
Urs Hengartner

Fotos: Fritz Suter
Viktor Künzler
Urs Hengartner

Druck: Druckerei Sirmach

Im März 2005

***100 Jahre Elektrizitätswerk
in Münchwilen***

***1905–2005
Vorgeschichte und
Geschichte***

100 Jahre Elektrizitätswerk Münchwilen

Einleitend ist zu bemerken, dass vor hundert Jahren noch drei selbständige Ortsgemeinden Münchwilen, Oberhofen und St. Margarethen bestanden.

Wenn im Folgenden die Abkürzung «EWM» für das Elektrizitäts- und Wasserwerk Münchwilen gebraucht wird, soll hier in Erinnerung gerufen werden, dass das Wasserwerk 1896 gegründet wurde und bis 1978 eine selbständige Genossenschaft war und 1979 mit der Elektrizitätsgenossenschaft (Elektra) zum EWM fusionierte.

Die Quellen der hier folgenden kurzen Geschichte über das Elektrizitätswerk sind einerseits Dokumente aus dem reichen Archiv des EWM und andererseits aus dem Jahresbericht von 1956, in dem der damalige Sekundarlehrer und langjährige Präsident des EWM, Alfons Schlee, eine kurze Geschichte der ersten 50 Jahre zusammengestellt hat.



Originalfotos von 1900



Als es noch keine Elektrizität in Münchwilen gab. Petrolleuchten an der Wilerstrasse (mit Steolin betrieben) für draussen und...

...drinnen für die gute Stube.



Vorgeschichte

Im Jahr 1905 hatte das Kubelwerk St. Gallen überschüssige Energie. Es nahm Kontakt auf mit Industriellen in unseren drei Ortsgemeinden, mit Emil Thomann, Arthur Sutter und wohl auch mit dem Müller der Mühle Mörikon und der Buntweberei J. Heitz & Cie. (heute Swisstulle AG). Dieser Betrieb hatte allerdings noch für längere Zeit eigene Energie mittels Murgwasser. Das Wasser des Murgkanals trieb Turbinen in 2 Stufen, einerseits im abgebrochenen Turbinenhaus beim Zellwegerhaus und anderseits südlich der Fabrik.

Hauptinitiant wird wohl Emil Thomann gewesen sein. 1886 schwemmte ein Hochwasser das ganze Turbinenhaus und einen Teil seiner damaligen Schiffstickerei im Murgtal weg (heute Firma Christian Eschler AG). 1906 wurde das Fabrikgebäude an der Frauenfelderstrasse gebaut. Dort war der Antrieb der Maschinen mit dem Wasser der Murg nicht mehr möglich.

Am 20. August 1905 wurde im Saal des Gasthauses zum Engel die Elektrizitätsgenossenschaft Münchwilen, Oberhofen und St. Margrethen gegründet. Erster Präsident war Emil Thomann, erster Aktuar Alfred Sutter.

J. HEITZ & C^{IE} MÜNCHWILEN

Thurgau (Schweiz)

Mech. Baumwoll-Buntweberei



Turbinenhaus der J. Heitz & Cie. beim Zellwegerhaus

Statuten & Regulativ

der

Elektrizitätsgenossenschaft
Münchwilen, Oberhofen und
St. Margrethen.

Eschlikon
Buchdruckerei J. Wehrli
1905

Statuten

der

Elektrizitätsgenossenschaft Münchwilen,
Oberhofen und St. Margrethen.

I. Firma, Sitz und Zweck.

§ 1.

Unter der Firma „Elektrizitätsgenossenschaft Münchwilen, Oberhofen und St. Margrethen“ bildet sich auf unbestimmte Zeitdauer eine Genossenschaft mit Sitz in Münchwilen.

§ 2.

Zweck derselben ist der Bezug elektrischer Energie und Abgabe derselben für Licht und Kraft an die Genossenschaftsmitglieder. Sie erstellt hierfür das Verteilungsnetz und die Zuleitungen zu den Häusern.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Als Mitglied kann jeder Einwohner obgenannter Gemeinden aufgenommen werden. Abonnenten und Gebäudebesitzer, in deren Gebäude von der Genossenschaft elektrische Energie geliefert wird, sind verpflichtet, der Genossenschaft beizutreten. Der Eintritt in dieselbe ist bedingt durch Unterzeichnung gegenwärtiger Statuten.

§ 4.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Kommission. Die während des Jahres 1905 beitretenden Genossenschafter haben freien Eintritt. Nachher ist eine von der Generalversammlung festzusetzende Eintrittsgebühr zu bezahlen.

§ 5.

Die zur Erstellung der gesamten Anlage erforderlichen Geldmittel werden durch ein Anleihen beschafft, das durch vorzunehmende jährliche Amortisation nach jeweiligem Beschluß der Generalversammlung zu tilgen ist.

§ 6.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen, in zweiter Linie die Mitglieder im Verhältnis ihres Stromkonsums. Jede weitere persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

§ 7.

Die elektrische Energie wird an die Abonnenten zu den im Tarif des Elektrizitätswerkes Kubel aufgestellten Bedingungen abgegeben. Bei größeren Anschlüssen für Licht und Kraft können besondere Vereinbarungen getroffen werden und wird die Kommission hierfür ein Spezialregulativ ausarbeiten, das der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt; der Rechnungsüberschuß soll in erster Linie zur Amortisation der Anlage und wenn tunlich, zu einer Verbilligung von Licht und Kraft verwendet werden, in Form von Rückvergütung an die Abonnenten im Verhältnis ihres Stromkonsums. Die Kommission bringt darüber jeweils Antrag an die Generalversammlung, welche darüber beschließt.

§ 13.

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise alljährlich spätestens im Monat August zusammen; sie versammelt sich außerordentlicherweise, wenn die Kommission es für nötig erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Genossenschafter es verlangt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich; bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichtscheid.

§ 14.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Kommission.
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren.
- c) Festsetzung allfälliger Entschädigungen an die Mitglieder der Kommission.
- d) Beschlussefassung über Aufnahme von Anleihen.
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes im Sinne des § 7.
- f) Genehmigung der Verträge mit den Stromlieferanten und Installateuren.
- g) Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft.

§ 15.

Die Kommission besteht aus 9 Mitgliedern, wofür aus jeder Gemeinde 3 zu wählen sind; ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Aktuar und Vizepräsidenten und einen Kassier, welche die Direktion aller Geschäfte übernehmen.

Für die Genossenschaft zeichnen rechtsverbindlich der Präsident (oder in dessen Vertretung der Vizepräsident) mit Aktuar oder Kassier je zu zweien kollektiv.

§ 8.

Nach Ablauf von 10 Jahren steht jedem Mitgliede der Austritt aus der Genossenschaft frei. Es kann dies jedoch nur auf Ende eines Rechnungsjahres geschehen und hat eine dreimonatliche Kündigung voranzugehen.

§ 9.

Mit dem Austritte eines Mitgliedes verliert es jeden Anteil am Genossenschaftsvermögen. Es haftet jedoch für Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Sinne der zutreffenden Paragraphen, Titel 27 des Obligationenrechtes.

§ 10.

Genossenschafter, die ihren finanziellen Verpflichtungen und den Bestimmungen des Regulativs nicht nachkommen, können von der Kommission als Genossenschafter und Abonnenten ausgeschlossen werden. Es ist ihnen jedoch das Rekursrecht an die Generalversammlung zugesichert.

§ 11.

Geht das Gebäude oder Geschäft eines Genossenschafters in andere Hände über, so hat der abtretende Eigentümer den neuen Inhaber zu verpflichten, als Mitglied beizutreten, andernfalls haftet er für die Verpflichtungen der Genossenschaft weiter.

III. Organisation.

§ 12.

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung,
2. „ Kommission,
3. „ Rechnungsrevisoren.

Der Kassier ist für seine Arbeit angemessen zu entschädigen; er hat eine Real- oder Personalkaution von Fr. 2000. — zu leisten.

§ 16.

Der Kommission liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Unternehmens ob. Sie hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Aufnahme und Ausschluß von Abonnenten und Genossenschaftern.
- b) Abschluß von Bau-, Lieferungs- und Anstellungsverträgen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, sofern sie den Betrag von Fr. 500. — im einzelnen Falle übersteigen.
- c) Vorberatung der Anträge auf die Generalversammlung.
- d) Einberufung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- e) Prüfung der Jahresrechnung und Uebergabe derselben an die Rechnungsrevisoren.
- f) Erledigung allfälliger Rechtsstreitigkeiten, ausschließlich der in § 19 genannten Fälle.

§ 17.

Die Jahresrechnung ist jeweils am 30. April abzuschließen.

§ 18.

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren 2 Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben ihren Befund schriftlich in derselben niederzulegen.

IV. Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 19.

Sollten über die Auslegung der Statuten, Reglemente und Verträge Streitigkeiten entstehen, so wählt jede Partei (für die Genossenschaft der Vorstand) einen Vertrauensmann und diese beiden den Obmann. Sollten sie sich über den Obmann nicht einigen können, so hat das Gerichtspräsidium Münchwilen denselben zu ernennen.

V. Statutenrevision und Auflösung.

§ 20.

Die Statuten können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß revidiert werden. Immerhin setzt eine Revision eine bezügliche Publikation im Gesellschaftsorgan voraus.

Publikationsorgan ist das „Volksblatt vom Hörnli“.

§ 21.

Die Auflösung der Genossenschaft kann mit zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter beschlossen werden.

Die Liquidation kann durch die Kommission oder durch besondere, von der Generalversammlung zu ernennende Liquidatoren durchgeführt werden.

Vorstehende Statuten wurden in der konstituierenden Versammlung vom 20. August 1905 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: E. Thomann.

Der Aktuar: A. Sutter.

Regulativ

für die

Abgabe elektrischer Energie.

I. Installationen und Anschaffung von Glühlampen und Motoren.

Art. 1.

Für Genossenschaftsmitglieder, die bis Ende 1905 beitreten, werden die Zuleitungen bis und mit Hauptschalter an der Innenwand der Häuser von der Genossenschaft erstellt. Spätere Anschlüsse sind von den Abonnenten von dem nächstgelegenen Sekundärnetze an zu bezahlen, spezielle Abmachungen mit der Kommission vorbehalten.

Art. 2.

Der Abonnent hat die Zu- und Durchführung der Leitungen über seinen Grund und Boden ohne Entschädigung zu gestatten. Die Genossenschaft wird dagegen alle erforderlichen Einrichtungen zum Schutze des von ihr beherrschten Privateigentums treffen.

Art. 3.

Erstellung und Unterhalt der gesamten inneren Leitungen und Einrichtungen ist Sache des Abonnenten. Die Strommesser werden von der Genossenschaft geliefert und unterhalten. Installationen und Reparaturen dürfen jedoch nur von der Genossenschaft oder einem von ihr bezeichneten Unternehmer ausgeführt werden. Die Genossenschaft oder die Installateure haben die Installationen nach den Vorschriften des S. E. V. vom Mai 1900 sachgemäß, unter

Garantie und zu normalen Tagespreisen zu erstellen. Von Beschädigungen oder Störungen ist der Genossenschaft sofort Mitteilung zu machen.

Art. 4.

Glühlampen und Motoren dürfen nur von der Genossenschaft oder von ihr aufgebenden Lieferanten bezogen werden.

Art. 5.

Ohne vorherige Anzeige darf der Abonnent an seinen Installationen keinerlei Aenderungen vornehmen. Er darf insbesondere nicht neue Abzweigungen erstellen, weitere Lampen, oder bei Pauschaltarif solche von größerer Kerzenzahl, und andere Stromverbrauchsobjekte als die angemeldeten, anbringen, ohne sofortige Anzeige. Zuwiderhandelnde können vom Vorstande mit Bußen von Fr. 20.— bis Fr. 50.— bestraft werden. In schwereren Fällen kommt Art. 11 zur Anwendung.

Art. 6.

Die Genossenschaft, sowie der Stromlieferant haben das Recht, die Anlagen bei den Abonnenten jederzeit zu revidieren und ist den Beauftragten der Zutritt zu sämtlichen Installationen zu gestatten. Nötige Reparaturen hat der Abonnent sofort auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

II. Stromlieferung.

Art. 7.

Die Energie steht ununterbrochen zur Verfügung. Die Genossenschaft ist jedoch berechtigt, zum Zwecke von Revisionen oder für Reparaturen die Stromlieferung an Werktagen von 12—1 Uhr mittags und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen während der Tageshelle ohne Anzeige einzustellen. Die Genossenschaft ist berechtigt, den

Strom auch zu andern Zeiten, sei es infolge höherer Gewalt oder zu Revisionen und Reparaturen, zu unterbrechen. Diese Unterbrechungen sollen jedoch auf das dringend Notwendigste beschränkt und die Abonnenten jeweils davon benachrichtigt werden, soweit solches vorausgesehen werden kann.

Art. 8.

Die Genossenschaft verpflichtet sich, für möglichst rasche Hebung der Betriebsstörungen zu sorgen, dagegen hat der Abonnent kein Recht, eine Entschädigung für dieselben zu verlangen. Dauert eine Unterbrechung, welche der Abonnent nicht veranlaßt hat, länger als 5 aufeinanderfolgende Tage, so tritt bei Pauschalabonnenten eine Reduktion des Abonnentsbetrages pro Rata temporis ein.

III. Anmeldung, Vertrag, Kündigung und Stromentzug.

Art. 9.

Anmeldungen für den Bezug elektrischer Energie sind schriftlich an die Genossenschaft zu richten. Mieter oder Pächter müssen diese Anmeldungen auch von den Eigentümern unterzeichnen lassen.

Art. 10.

Die Vertragsdauer für Abonnenten beträgt fünf Jahre, vom Tage der Inbetriebsetzung an. — Wird der Vertrag 3 Monate vor Ablauf der Frist von keiner Seite schriftlich gekündigt, so dauert derselbe mit gleicher Kündigungsfrist für je ein weiteres Jahr. Besondere vertragliche Abmachungen vorbehalten.

Art. 11.

Der Vertrag kann ohne Kündigung durch bloße schriftliche Anzeige aufgehoben werden;

- a) Von der Genossenschaft, wenn der Abnehmer den Bestimmungen des Regulativs zuwiderhandelt, oder mit der Abonnementszahlung länger als 2 Monate im Verzuge bleibt. Stromdefraudation, z. B. Anschluß anderer Verbrauchskörper, Ersetzung von Lampen durch solche größerer Lichtstärke bei Pauschalabgabe, Ueberzeitarbeiten mit Tagesmotoren etc. ohne Anzeige an die Genossenschaft, zieht zudem Ueberweisung des Fehlbaren an den Strafrichter nach sich.
- b) Vom Abnehmer bei Zerstörung des Objektes durch Naturereignisse, Brand etc.

IV. Tarife.

Art. 12.

Die Strompreise richten sich nach den vom Kubelwerke aufgestellten Tarifen unter Berücksichtigung von Art. 7 der Statuten und vorbehältlich speziellen Abmachungen mit größeren Abonnenten.

Art. 13.

Preise für Beleuchtung.

Die Kilowatt-Stunde wird zu 50 Cts. abgegeben (Verbrauch pro Kerzenstunde 3,5 Watt oder 0,175 Cts.).

Bei größeren Abnehmern für industrielle Zwecke etc. können besondere Preise vereinbart werden.

Zudem ist eine Zählermiete zu bezahlen

bei Installationen bis 15 Lampen Fr. 9.— per Jahr
 " " " 25 " " 12.— " "
 " " " 35 " " 15.— " "
 bei größeren Installationen nach Vereinbarung.

Bei weniger als 5 Lampen wird der Pauschaltarif in Anwendung gebracht und stellt sich derselbe wie folgt:

Pauschaltarif für Glühlampen.

Taxe pro Jahr.

	Normalkerzen					
	5	10	16	25	32	50
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kategorie I. 0—100 Brennstunden per Jahr: Gast-Schlafzimmer und andere nur aussergewöhnlich benützte Lokale . . .	1.80	3.—	4.50	7.50	9.—	15.—
Kategorie II. 101—200 Brennstunden per Jahr: Schlaf- und Privatzimmer, Keller, Abort, Vorratsräume	2.65	4.50	7.—	11.50	14.—	23.—
Kategorie III. 201—400 Brennstunden per Jahr: Bureau und andere Lokale, bis 6 Uhr abends benützt	4.50	8.—	12.50	19.—	25.—	38.—
Kategorie IV. 401—600 Brennstunden per Jahr: Bureau mit andere Lokale, bis 7 Uhr abends benützt	5.—	9.—	14.—	22.—	28.—	44.—
Kategorie V. 601—1500 Brennstunden per Jahr: Wohnzimmer, Küchen, Korridore	7.60	14.—	22.50	35.—	45.—	70.—
Kategorie VI. 1501—2000 Brennstunden per Jahr: Wirtschafts-Lokalitäten und Strassenlaternen, bis 11 Uhr abends und morgens von halb 6 Uhr an brennend; siehe un- stehenden Brennkalendar	9.45	17.50	28.—	43.50	56.—	87.—

Brennkalendar zu Kategorie VI betreffend Strassenbeleuchtung.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Abends: Anzünden	5 ⁰⁰	5 ¹⁵	6 ³⁰	7 ³⁰	8 ¹⁵	9 ⁰⁰	9 ⁰⁰	7 ¹⁵	6 ⁴⁵	5 ¹⁵	5 ⁰⁰	4 ³⁰
Löschen	11 ⁰⁰											
Morgens: Anzünden	5 ³⁰	5 ³⁰	—	—	—	—	—	—	—	5 ³⁰	5 ³⁰	—
Löschen	7 ⁰⁰	6 ³⁰	4 ³⁰	3 ³⁰	3 ⁰⁰	3 ⁰⁰	4 ⁰⁰	5 ⁰⁰	5 ³⁰	6 ³⁰	7 ⁰⁰	—

Wo eine Überschreitung der Brennstundenzahl vorkommt, ist der nächst höhere Ansatz zu bezahlen. Die Einschätzung in Kategorien geschieht durch die Kommission. Lampen mit Umschaltung sind gestattet, wobei die stärkere Lampe mit Zuschlag von Fr. 5.— für jede Umschaltung berechnet wird.

Art. 14.

Preise für regelmässig benützte Fabrikmotoren (10 bis 11 Stunden per Tag):

bei 1 HP per Pferd und Jahr Fr. 400.—
 " 2 " " " " " " 375.—
 " 5 " " " " " " " 325.—
 " 10 " " " " " " " 275.—
 " 50 " " " " " " " 180.—

Art. 15.

Motoren nach Messung (mit unregelmässiger Benützung) bezahlen eine Grundtaxe per Pferd und Jahr

bei 1 HP Fr. 200.— per Pferd
 " 2 " " 198.— " "
 " 5 " " 190.— " "
 " 10 " " 180.— " "
 " 50 " " 100.— " "

und zudem 5 Cts. per KW-Stunde oder zirka 4 Cts. per benützte Pferdekraft-Stunde und eine Zählermiete, nämlich:

bis 5 HP am Motor Fr. 12.— per Jahr
 " 10 " " " " " " 18.— " "
 " 20 " " " " " " " 24.— " "
 " 50 " " " " " " " 36.— " "

Bei Motoren kleiner als ein Pferd beträgt die Konsumtaxe 20 Cts. per KW-Stunde.

Art. 16.

Tagesmotoren. Dieselben dürfen nur außer der Beleuchtungszeit benutzt werden. Die tägliche Betriebszeit hat sich nach folgender Tabelle zu richten:

Monat:	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
von morgens	9	8	7	6	6	6 Uhr
bis abends	4 1/2	5	6	7	7 1/2	7 1/2 "
Monat:	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
von morgens	6	6	6	7	8	9 Uhr
bis abends	7 1/2	7	6	5	4 1/2	4 "

Per Pferde-Stunde Per Kilowatt-Stunde
 1/4 HP = 14 Cts. . . . 12 Cts. Minimum Fr. 150.— per Jahr und Pferd
 1/2 " = 12 " . . . 11,5 " " " 135.— " " " "
 1 " = 10 " . . . 10 " " " 100.— " " " "
 2 " = 9 " . . . 9,5 " " " 90.— " " " "
 5 " = 7,5 " . . . 8,5 " " " 75.— " " " "

Dieser Tarif findet nur für Motoren bis zu 5 HP Anwendung und auch nur dann, wenn die vorhandene Lichtleitung hierfür genügt.

Zur Kontrolle der Benützungsdauer und des Stromverbrauches werden Zähler angebracht, deren Miete nach Art. 15 und 18 zu bezahlen ist.

Art. 17.

Für Bügeleisen, Koch- und Heizzwecke wird der Strom zu 20 Cts. per KW-Stunde, mit Zähler gemessen, abgegeben; bei außergewöhnlich großer Gebrauchsstundenzahl kann der Preis nach Uebereinkunft ermäßigt werden. Für Bügeleisen, die nur für die betreffende Haushaltung benützt werden, kann ein Pauschal tarif zur Anwendung kommen, wobei für ein Eisen

mit 400 Watt Stromverbrauch Fr 17. 50 per Jahr
" 500 " " " 20. — " "
zu bezahlen sind.

Art. 18.

Wo es sich um die Kontrolle eines unveränderlichen Stromverbrauches handelt, z. B. bei kleinen Motoren, Kochapparaten und Bügeleisen, kann man sich der Gebrauchsstundenzähler bedienen. Die Stundenzahl mal angeschlossene Kilowatt für den Betrieb ergibt den Stromkonsum, der zur Berechnung gezogen wird. Für Gebrauchsstundenzähler wird eine Jahresmiete von 5 Fr. in Rechnung gebracht.

Art. 19.

Die Verrechnung und der Einzug der Kosten für gelieferte elektrische Energie und Zählermiete geschieht je zu Ende der Perioden:

1. Januar-Februar, 2. März-April, 3. Mai-Juli,
4. August-Oktober, 5. November-Dezember

für je ein Fünftel der Pauschalbeträge und Zählermiete und für die Strombetreffnisse nach Messung in diesen Perioden. Werden Rechnungen innerhalb 14 Tagen nach Zustellung derselben nicht beglichen, so werden die bezüglichen Beträge mit einer Einzugsgebühr von 30 Cts. per Einzugsmandat einkassiert.

V. Revision des Regulativs.

Art. 20.

Dieses Regulativ kann von der Genossenschaft jederzeit revidiert werden.

Art. 21.

Vorstehendes Regulativ wurde in der Genossenschaftsversammlung vom 5. November 1905 genehmigt und in Kraft erklärt.

Der Präsident: E. Thomann.

Der Aktuar: A. Sutter.

Baugeschichte

Als am 1. August 1906 zur vereinbarten Zeit der Strom eingeschaltet wurde, trübte ein schwerer Unfall die Freude am ersten elektrischen Licht.

Ein Monteur arbeitete noch auf einer Stange und wurde vom Strom getroffen. Lautlos fiel er in die Drähte zurück und musste tot von der Stange herunter geholt werden.



Als technischer Berater konnte Ing. Wagner, Direktor des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich gewonnen werden. Den Transformator und die technische Ausrüstung lieferte die Firma Brown Boveri & Co. in Baden. Die Erstellung der Freileitungen und der Hausinstallationen teilten sich zwei Zürcher Firmen. Erste Transformatorstation, ein kleines Türmchen, wie sie noch lange gebaut wurden, war die heutige Messstation 1. Sie wurde später baulich erweitert.

Hier einige «Kostproben» aus den Rechnungen der Firma Maag & Ott in Zürich, welche das Leitungsnetz und zum Teil auch die Hausinstallationen erstellte.

- 600 kg blanker Kupferdraht, Fr. 2.30 pro kg
- 250 imprägnierte Holzmasten aus gutem, langsam gewachsenem Holz, Fr. 13.50/Stk.

- 300 Porzellanisolatoren für 1000 Volt mit rot gefärbten Köpfen 70 Rp. pro Stück
- Setzen und stellen der Holzmasten mit Ausgraben der Löcher Fr. 7.50 pro Masten
- Mehrpreis bei felsigem Boden inkl. Sprengmaterial Fr. 7.–
- Stundenlöhne: Chefmonteur Fr. 1.50/Monteur Fr 1.–/Handlanger Fr. –.70

Zum Vergleich: 1 kWh elektrische Energie kostete den Abonnenten damals 50 Rp.

Was die Löhne anbelangt, noch eine kleine Einzelheit: Das EWM gelangt im April 1910 mit der Forderung an die Firma Brown Boveri, den Stundenlohn für die Monteure von Fr. 1.50 auf Fr. 1.20 zu reduzieren. Mit der Antwort: Die Firma habe auf 1. Januar 1908 die Löhne für alle Monteure auf Fr. 1.50 festgelegt.

Die Anmeldung der zukünftigen Abonnenten erfolgt wegen der hohen Installationskosten nur zögernd. Es musste eine dreijährige Zahlungsfrist eingeräumt werden. Die Erlangung des Durchleitungsrechts brauchte viel Geduld und Geschick. Schliesslich wurde es überall unentgeltlich gewährt.

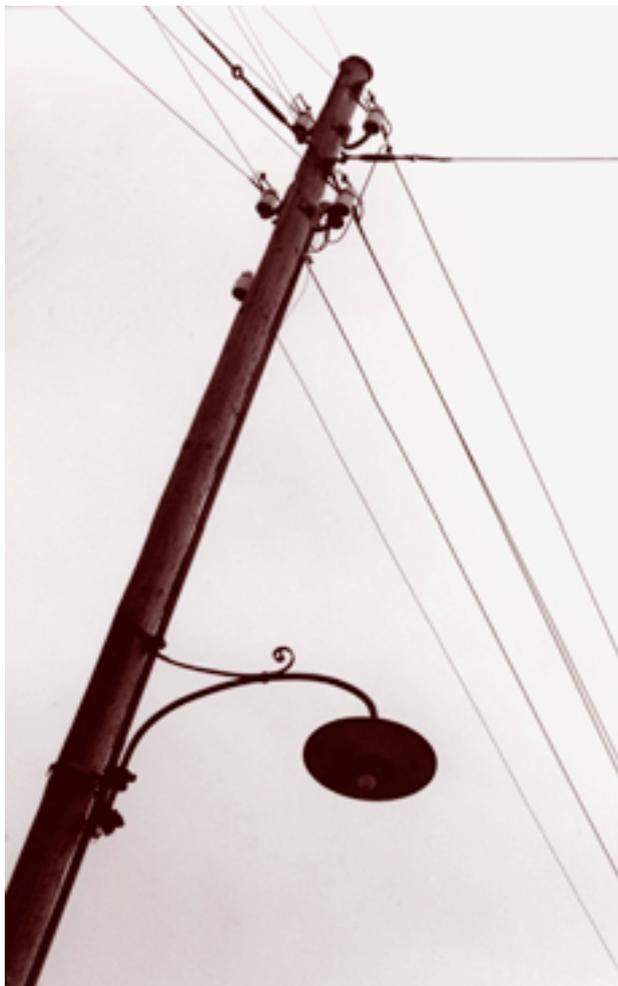
Für die heutige Zeit klingt die folgende Bemerkung des Chronisten etwas amüsant: «Als Installateur und Werkmeister amte von Anfang an Herr Bosshart, Schlossermeister, der sich die nötigen Fachkenntnisse während des Baus aneignen konnte».

Wichtig war auch die Strassenbeleuchtung. Die Firma Maag & Ott offerierte 28 Strassenlaternen an Holzmasten zu montieren, bestehend aus: Einfach verziertem schmiedeisernem Wandarm, ca. 60 cm Ausladung, Porzellanfassung, emailliertem Blechschirm, wasserdichte Glasglocke, Freileitungssicherung, Anschlussleitung an die Strassenleitung, zusätzlich einpolige Gruppenauschalter bis 10 Ampere, inklusive einer Sicherung mit Schmelzeinsätzen, zu je Fr 25.–.



Gemäss Offerte sollten die Strassenlaternen so aussehen

Die Gemeinde musste jede Lampe mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 40.– entschädigen. Die Pauschale wurde allmählich gesenkt und 1934 ganz fallen gelassen. Für diese rund 20-jährige Periode darf der so geleistete indirekte Beitrag an die 3 Ortsgemeinden mit rund Fr. 60 000.– angenommen werden.



Weitere Materiallieferungen und Installationen besorgte die Zürcher Firma Baumann-Kölliker & Co. Hier einige Einzelheiten: 1907 wurden im 1905 erstellten Gerichtsgebäude 19 Lampen installiert und in der Nähschule Oberhofen wurden die Installationen für elektrische Bügeleisen ausgeführt.

Ebenfalls profitiert von der Elektrizität haben die damals zahlreichen Stickereien. Erwähnt werden in den alten Dokumenten des EWM z.B. Stickerei Rieser in Oberhofen. 1906 werden Motoren installiert in der Stickerei J. Greuter, Freudenberg; Jean Hörnlimann und Jakob

Greuter beide Holzmannshaus. Im gleichen Jahr wird auch in der Metzgerei Vollenweider ein Motor installiert. Im Januar 1909 erstellt die Fa. Baumann & Kölliker einen Kostenvoranschlag für die nötigen Installationen in der Stickerei Bürgi in Mezikon.

Hier ein Strauss von kleinen Einzelheiten aus jener Zeit:

Im Januar 1910 entschuldigt sich die Firma Brown Boveri, dass eine Eckstange auf dem «Pfaffenbühl» aus der Richtung gekommen ist. Als Grund vermuten sie den starken Schneefall der letzten Tage. Sie könnten leider keinen Monteur schicken, da das gesamte Personal auswärts beschäftigt sei.

Im April 1909 offeriert die Fa. Baumann-Kölliker & Co. eine Zuleitung von der Trafostation II zur Fa. Thomann. Anrede: «Herrn Hauptmann Thomann in Fa. Thomann & Cie» Es werden u. a. 4 ausschaltbare Sicherungen 160 Amp. erwähnt. Angenommene Belastung: für Kraft 35 kW und 7,5 kW für die Beleuchtung.

Im Februar 1910 findet eine Inspektion des Eidgenössischen Starkstrominspektorates statt. Die Firma Brown Boveri liefert die im Bericht geforderten Bezeichnungsschilder.



April 1910: Rudolf Gamper, Fabrik für Drahtstifte, Schuhnägel und Draht feilscht um den Strompreis für seinen 40 PS-Motor. Gamper findet den Preis 9 Rp. pro kWh zu hoch. An anderen Orten mit möglichem Geleiseanschluss sei ein Preis von 8 Rp. und darunter offeriert worden.

Für die erste Bauetappe hatte das junge EWM Fr. 110 000.– aufzuwenden. Nach heutigem Geldwert wäre dies wohl bedeutend mehr als eine Million Franken.

Die damalige erste Transformerstation, ein kleiner Turm, wie sie damals oft gebaut wurden, dient heute, allerdings bedeutend erweitert, als Messstation 1.



heutige Messstation 1

Die Weiterentwicklung verlief dann recht stürmisch. Unmittelbar nach der Fertigstellung betrug der Anschlusswert für Beleuchtung das Doppelte des angemeldeten Wertes, und der für Kraftstrom das Dreifache! Bereits 1907 musste in Oberhofen eine zweite Trafostation in Betrieb genommen werden. Wichtigste Bezüger dort waren wohl die beiden Firmen Thomann und Sutter.



Das 1994/95 abgebrochene Transformatorerntürmchen mit Spritzenhaus in St. Margarethen

Einige weitere Details aus der «Pionierzeit»:

1909 sucht das EWM in St. Margarethen Land zur Errichtung einer Transformatorstation. Herr Heitz, Chef der Baumwollweberei (später Tüllindustrie) offeriert das nötige Land in der Kapellwiese zu Fr. 5.–/m². Warum dies nicht zustande kam, ist unklar.

Schliesslich bewilligte die Ortsvorsteherschaft St. Margarethen dem EWM den Bau eines Transformatorerntürmchens, angebaut an das Spritzenhaus aus dem Jahr 1871.

Damals hatte St. Margarethen noch eine eigene Feuerwehr!

Die Firma Brown Boveri lieferte und installierte diesen Transformator. Er kostete damals Fr. 1046.–.

1920 kaufte das EWM von Emil Hörnlmann, Holzmannshaus 1,28 Aren Wiesland im «Zigi». Hier entstand das heute noch bestehende Transformatorerntürmchen mit dem Transformator für Freudenberg und Holzmannshaus. Die letzte Freileitung in diesem Bereich wurde 2003 abgebrochen. Für diese Aktion musste eigens die Autobahn A1 für einige Minuten für den gesamten Verkehr gesperrt werden.

In Holzmannshaus und Freudenberg waren schon 1906/1907 je ein Stangentransformator mit einer Primärspannung von 1000V in Betrieb genommen worden.



Heute leerstehende Turmstation Freudenberg aus dem Jahre 1920

Im Archiv EWM ist ebenfalls ein Dokument von 1909. Albert Greuter-Wegmann meldet sich schriftlich als Abonnent an.

Vom Dezember 1920 ist ein Brief mit 8 Unterschriften der Häuserbesitzer von Buch und Ragaz erhalten. Sie treten als Mitglieder der Elektra Münchwilen, Oberhofen, St. Margarethen bei.

Aufschlussreich über die Entwicklung des EWM sind noch die folgenden Zahlen aus dem Bericht von Alfons Schlee. Dabei ist zu bemerken, dass in den Anfangsjahren ein Pauschaltarif für Glühlampen und zum Teil für Haushaltsgeräte existierte und darum man über die genaue Anzahl Bescheid wusste.

	1906	1926	1954	1982	2004
Transformatoren	1	6	9	29	36
Motoren	69	288	471		
Glühlampen	1 375	5 590	12 306		
Kochplatten/Backöfen		72	1 359		
Bügeleisen		275	384		
Boiler		8	189		
Heizöfen		124	231		
Haushaltapparate		38	941		
Waschmaschinen			194		
Stromumsatz in kWh	120 000	650 000	5 000 000	18 000 000	27 500 000

Hier wäre wohl noch zu erwähnen, dass am Anfang und noch recht lange Glühbirnen und Elektrogeräte nur beim Kassier des EWM gekauft werden konnten! Laut Geschäftsbericht 1907/08 werden die Abonnenten aufgefordert, Glühlampen nur bei der Genossenschaft zu beziehen. Man habe dafür ein Lager an Lampen, die für die Spannung von unserem Netz geeignet seien. Auswärts gekaufte Lampen seien wohl oft etwas heller, es sei aber zu beachten, dass diese mehr Strom brauchen und oft viel schneller schwarz werden und bei denen nicht selten Sicherungen durchbrennen. Es läge auch im Interesse der Konsumenten, die Lampen etwas schneller auszuwechseln, denn schwarze Lampen bräuchten mehr Strom und gäben weniger hell.

Aus einem Brief der Glühlampen Fabrik Birmensdorf-Zürich geht hervor, dass das EWM einen grossen Posten Glühlampen wegen schlechter Qualität zurückgeben möchte. Die Glühlampenfabrik lehnt dies ab. Man rät den Münchwilern, diese Glühbirnen nur weit entfernt von Transformatoren zu gebrauchen und in der Nähe solche zu gebrauchen, die für höhere Spannung vorgesehen seien.

April 1910: Die Siemens-Schuckert Werke offerieren ihre neuen Tantallampen. Diese seien gegen Erschütterungen unempfindlicher als die gewöhnlichen Kohlenfadlampen, wodurch sie sich wesentlich vor anderen Metallfadlampen auszeichnen. Im August bestellt das EWM 50 Stück dieser Lampen für 155 Volt. Die Lampen treffen aus der Fabrik in Berlin ein. Die Berechnung der Lampen,

wird bemerkt, erfolge zum selben Preis wie für den Verband Thurgauischer Transformatorenbesitzer. Weiter bittet das Werk, die zwei defekten Lampen zurückzusenden, man werde dann für Ersatz sorgen. Vorzugspreis einer Lampe: Fr. 1.67.



Briefkopf der Walzmühlen Konrad Stücheli (Mühle Mörikon und Rosenthal)

Ein spezielles Kapitel im noch jungen EWM ist die Mühle Mörikon. (Genauerer über die Mühle Mörikon siehe Münchwiler Gemeindeggeschichte Seite 203)

Hier einige aufschlussreiche Einzelheiten:
Am 5. November 1905 schliesst das EWM mit Herrn Stücheli, Müllereibesitzer, Mörikon einen Vertrag ab über die Lieferung von elektrischer Energie. Die Genossenschaft

liefert dem Abonnenten Energie in Form von Drehstrom von ca. 3000 Volt und ca. 50 Perioden bis zu einer Leistung von 55kW. Während der Tageshelle zu 7 Rp. pro kWh, während der Nacht, von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, zu 4 Rp. pro kWh.

Sollte während der Dauer dieses Vertrags das Verbot von Nacharbeit für Müllereien aufgehoben werden, bezahlt der Abonnent 8 Rp. pro kWh, wenn er die Kraft für die ganze Fabrikarbeitszeit benützen will.

Erstellung und Unterhalt des notwendigen Transformators sowie für die Zuleitung ist Sache der Genossenschaft. Der Abonnent vergütet dafür der Genossenschaft pro Jahr 10% der tatsächlichen Kosten dieser Anlagen. Für das Jahr 1906 war dies ein Betrag von rund Fr. 1000.–.

Der Müller Stücheli plant eine eigene Anlage zur Stromerzeugung mit einem Dieselmotor. Allenfalls könnte das EWM auch von dort her überschüssigen Strom beziehen! Im Juni 1909 teilt das Kubelwerk dem EWM mit, dass Stücheli zusätzliche Elektroenergie beziehen möchte, als Ersatz für zeitweise fehlende Wasserkraft. Das Kubelwerk hätte gewöhnlich zur selben Zeit auch Wassermangel. Man hätte also kein Interesse, dann die Stromlieferung zu erhöhen. Ihre äusserste Offerte sei 8 Rp./kWh und für 55kW Leistung eine Minimale von Fr. 4400.–.

Das EWM liess sich anfangs oft beraten vom Zürcher Ingenieur Dr. A. Denzler. Aus seinen Gutachten erfährt man recht viel über das junge EWM: Der Stromverbrauch im Jahre 1910/11 betrug 249 000 kWh für das EWM Sekundärnetz und 227 000 kWh für die Mühle Mörikon und brauchte somit fast soviel Strom wie ganz Münchwilen.

1912 geht die Mühle Mörikon Konkurs. Die Forderungen des EWM belaufen sich aufgerundet auf Fr. 20 400.– der Verlust beträgt rund Fr. 17 000.–! Für die damalige Zeit ein enormer Betrag für das noch junge EWM.

Die Mühle wurde dann für einige Zeit weiter geführt von einer Genossenschaft. Aus dem Jahr 1917 ist im Archiv des EWM ein Vertrag über Stromlieferung an die «Schweizerische Bäckermühlen» – Genossenschaft Mühle Mörikon Thurgau. 1918 zerstört ein Grossbrand die Mühle und das dazugehörige Gebäude. Sie wird nicht wieder aufgebaut.

Offenbar stellt das Kubelwerk überhöhte Forderungen. Ing. Denzler rät, den Vertrag trotzdem um 10 Jahre zu verlängern, um auf den Zeitpunkt der Vertragskündigung am 1. Mai 1915 dem Kubelwerk nicht auf Gnade und

Ungnade ausgeliefert zu sein. Allenfalls könnten in der Zwischenzeit Bedingungen anderer Stromlieferanten geprüft werden, z.B. des Kraftwerks Beznau-Löntschi (K.B.L) oder durch Vermittlung der geplanten Kantonalen Elektrizitätsversorgung. Weiter erfährt man, es bestehe eine weitere Kraftversorgung, die Kraftversorgung–Bodensee–Thurtal (K.B.T), letztere liefere die Energie allerdings zu höheren Tarifen als das Kubelwerk. Im südlichen Teil des Kantons, z.B. auch Frauenfeld, beziehen verschiedene Gemeinden die Energie direkt vom Kraftwerk Beznau–Löntschi (K.B.L).

1925 ist der Anschluss an das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau endgültig beschlossen. Das EKT erstellt im Mai 1925 einen Kostenvoranschlag für die nötigen Anpassungen. Kosten rund Fr. 7420.–. Kleine Einzelheiten: Der Monteur hat einen Stundenlohn von Fr 2.–. Für Verköstigung und Transportspesen sind Fr. 350.– eingesetzt. Nicht berechnet sind die Maurerarbeiten und die ständige Mithilfe des Ortsmonteurs. Die Kommission beschliesst, den Unterhalt der Station dem EKT zu übertragen: Zweimal jährlich gründliche Revision und Reinigung.

Am 19. Mai 1910: Mitteilung der Leih- & Sparkasse Eschlikon. Die Schulden des EWM betragen rund Fr. 126 400.– (Kurze Zeit später macht diese Bank Konkurs).

Neuere Entwicklung

«Die gute Milchkuh»

Unter diesem Titel beschreibt Alfons Schlee: 1933 waren die gesamten Anlagen abgeschrieben. Man hätte die Gewinne zur Fondsäufnung für künftige Aufgaben verwenden können. Aus der Mitte der Genossenschaft kam Begehren, die Gewinne an die 3 Ortsgemeinden zu verteilen. Gegen den Willen der Kommission wurde das Begehren angenommen. Es war die Zeit der grossen Wirtschaftskrise. So gelangten innert 10 Jahren, von 1934 bis 1944 total Fr. 79 300.– zur Auszahlung.

Umstellung auf Normalspannung

Das Verteilnetz war ursprünglich für eine Spannung von 145 V für Licht- und 250 V für Kraftstrom gebaut worden. Gründe für die Umstellung auf 220V/ 380 Volt (heute 230/400 Volt) waren: Geringere Verluste und grössere Übertragungsleistungen, Ende des Durcheinanders verschiedener Spannungen, elektrische Apparate können überall gekauft und verwendet werden.

Treibende Kraft war der damalige Präsident und spätere Oberstkorpskommandant Hans Thomann. Die Umstellung, Quartierweise, dauerte von 1946 bis 1954. Materialmangel nach dem Weltkrieg verzögerte die Arbeiten. Die Kosten beliefen sich für das Werk auf 311 000 Franken. Für die Genossenschafter war die gesamte Umstellung, auch für die privaten Geräte, kostenlos. Andere Werke verlangten entsprechend erhebliche Beiträge.

Fernsteuerung

Die 1954 installierte Fernsteuerung erlaubte die Überwachung und Steuerung der Spitzenbelastungen und damit die Verringerung der Stromkosten. 1987/88 wurde die neue Rundsteuerungsanlage in Betrieb genommen und diese 2004 mit neuem Kommandogerät ausgerüstet.

Vollamtlicher Verwalter

1969 trat Ernst Müller von seinem Amt als nebenamtlicher Verwalter zurück. Er hatte dieses Amt während 39 Jahren versehen. Es wird beschlossen, ein Vollamt zu schaffen.

1970 tritt Arthur Schlatter sein Amt als Geschäftsführer des EWM an.

Netzausbauten

In den Jahren 1970 bis 1990 wurden die meisten Freileitungen durch unterirdische Kabelleitungen ersetzt. Dadurch konnten die witterungsbedingten Störungen drastisch reduziert werden.

1982 wird die Messstation 2 an der Tuttwilerstrasse beschlossen und realisiert. Diese dient heute als Haupteinspeisestation und die Energielieferung erfolgt ab EKT Unterwerk Neu-Münchwilen (Baujahr 1997/98).



Heute eine der letzten EWM Freileitungen: Stangentransformator im Anet



Trafostation Hörnlistrassen nach ihrer Fertigstellung im Jahre 1959



Messstation 2 an der Tuttwilerstrasse



EKT Unterwerk Neu-Münchwilen an der Hofenstrasse



Trafostation Murgtal mit Lagerhalle

Eine Mittelspannungsnetzstudie von 1994 über Netzausbauten im Zusammenhang mit dem neuen EKT Unterwerk Neu-Münchwilen wurde im Zeitrahmen von zehn Jahren im EWM-Netz umgesetzt.

Im Jahre 2003 hat eine Lagerhalle das alte Rohr- und Stangenlager im Murgtal abgelöst.

Leitungspläne

In den Jahren 1997 bis 2002 sind sämtliche bestehenden Werkleitungspläne ins so genannte Leitungsinformationssystem aufgenommen worden. Somit liegen alle Leitungspläne in elektronischer Form vor.

Ortsgemeinschaftsantennenanlage

Bereits in den 70er Jahren wurden die ersten Rohranlagen im Hinblick auf eine zukünftige Kabelfernsehanlage mitverlegt. An der Generalversammlung im Jahre 1986 erfolgte der Beschluss für die Realisierung einer Kabel-TV-Anlage in Münchwilen. Der Ausbau erfolgte innerhalb von fünf Jahren. Wegen zunehmender Störanfälligkeit und Kapazitätsengpässen bei den Programmangeboten wurde 1998 die Gesamterneuerung der Anlage beschlossen. Bereits im Jahr 2000 konnten die ersten neuen OGA-Anschlüsse mit Internetzugang in Betrieb genommen werden. Durch die Lichtwellenleitertechnik der neuen Anlage konnten weitere Anwendungsgebiete, unter anderem zur Synchronisation der beiden Rundsteuersender, für verschiedene Kommunikationszwecke genutzt werden.

Fusion

1979 wird der Zusammenschluss von Elektrizitäts- und Wasserwerk beschlossen.

Es ist die Grundlage zum heutigen EWM.

Verwaltung nach der Fusion

Präsidenten:

Lindenmann Konrad	1979–1980
Huber Viktor	1980–1987
Meili Hermann	1987–2004
Grob Heinrich	seit 2004

Mitglieder:

Aeschbacher Walter	1979
Binggeli Richard	1979–1982
Büchi Hans	1979–1994
Eberhard Willi	1979–1984
Frei Willi	1979–1983
Huber Viktor	1979–1994
Hunziker Armin	1979–1988
Lindenmann Konrad	1979–1982
Lutz Walter	1979–1980
Staub Lucas	1979–1988
Sutter Armin	1979–1999
Walter Markus	1980–2002
Maier Willi	1983–1989
Bruggmann Hansjörg	1984–1997
Hüppi Karl	1987–1997
Künzler Viktor	1987–2000
Ullmann Käthy	1988–1997
Wick Bruno	1989–2001
Näf Benno	1994–1995
Weber Bertold	1997–2001

Meili Hermann	seit 1979
Straehl Friedrich	seit 1994
Hasler Stefan	seit 1995
Hörnlimann Andreas	seit 1997
Naef Hansjörg	seit 1997
Meile Fredy	seit 1999
Grob Heinrich	seit 2000
Leutenegger Hermann	seit 2001
Büchi Edi	seit 2002

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

Waldeggstrasse 10	1970–1982
Im Zentrum 4	seit 1982

Schlatter Arthur	1970–1998
Hengartner Urs	seit 1998

Schlusswort des Präsidenten

Die Chronik bringt uns auf eindrückliche Weise die Geschichte der Energieversorgung unserer Gemeinde über die letzten 100 Jahre näher. Von den Anfängen der Energienutzung, getrieben durch die gewerbsmässige Nutzung bis in die heutige Zeit. Das Leben ohne elektrische Energie in jedem Haushalt ist kaum mehr vorstellbar. Nur noch in abgelegenen Winkeln trifft man Häuser ohne Energieversorgung an.

Was zeigt uns aber diese Geschichte?

Zu jeder Zeit stand das Werk vor der Herausforderung, angepasste Technik, unter wirtschaftlichen Kriterien anzuwenden und dabei jedoch immer auch unternehmerische Chancen wahr zu nehmen. Mit dem Ziel unser Netz zum Wohle unserer Genossenschafter und Kunden sicher und zuverlässig zu unterhalten und zu erweitern.

Ich hoffe, Sie konnten die Lektüre und den Blick zurück 100 Jahre in die Vergangenheit geniessen. Ich freue mich, gemeinsam mit Ihnen, zuversichtlich in die Zukunft zu schauen.

*Der Präsident
Heinrich Grob*

